



RICHTLINIEN

für die Durchführung des

Begleiteten Wohnens

für erwachsene behinderte Menschen in Familien

(RL-BWF)

Grundlage für die neuen Richtlinien für die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (RL-BWF) sind die unter Beteiligung des Gesamtarbeitskreises Sozialhilferichtlinien und von Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege beratenen und Ende des Jahres 2005 von den Sozialausschüssen des Landkreistages und des Städtetages bestätigten Richtlinien. Eingearbeitet sind die Sozialhilferichtlinien zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGBXII).

Vorbemerkung

Dieses Leistungsangebot beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in familiärer Betreuung bei Gastfamilien. Die Richtlinien setzen bewusst auch auf die Betreuung durch nähere Angehörige mit begleitender Beratung durch einen Fachdienst.

So kann ausdrücklich eine Förderung erfolgen, wenn ein erwachsener behinderter Mensch in die Familie seiner Geschwister aufgenommen und dort betreut bzw. versorgt wird. Geschwister sind sich bürgerlich-rechtlich zwar nicht zum Unterhalt verpflichtet, in vielen Fällen sehen es Geschwister jedoch als ihre moralische Pflicht an, den behinderten Bruder oder die Schwester in ihre Familie aufzunehmen.

Sofern Geschwister jedoch aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung behinderter Angehöriger verpflichtet sind, bestimmen die Richtlinien, dass in diesem Umfang entsprechende Leistungen nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden können.

Leistungen nach diesen Richtlinien können auch nicht gewährt werden, wenn ein erwachsener behinderter Mensch von seinen Eltern bzw. von seinen Kindern betreut wird.

Das Begleitete Wohnen in einer Familie findet im Regelfall für einen längeren Zeitraum statt. Es entspricht somit in besonderem Maße den Grundsätzen der Integration und Gemeindenähe. Im Übrigen ist das Begleitete Wohnen in einer Familie eine Sonderform des Betreuten Wohnens und ergänzt das nach den "Richtlinien des Landkreises Rottweil für die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für erwachsene behinderte Menschen (RL-BWB)" geförderte Betreute Wohnen in der Form des Einzel- und Paarwohnens bzw. in Wohngemeinschaften.

1. Aufgabe des Begleiteten Wohnens erwachsener behinderter Menschen in Familien

Aufgabe und Ziel der Leistung ist es, dem erwachsenen behinderten Menschen eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie, gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen, zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

Die begleitende Beratung durch einen Fachdienst, der auch die Geeignetheit der aufnahmebereiten Familie feststellt, muss gewährleistet sein.

In einer Familie werden i. d. R. nur ein erwachsener behinderter Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei erwachsene behinderte Menschen betreut.

2. Auswahl der Familie

Der Kostenträger ist bei der Auswahl der Familie im Rahmen der Hilfeplanung zu beteiligen.

Der Träger des Ambulant Begleitenden Wohnens in Familien schlägt dem Kostenträger eine Familie vor und stellt im Vorfeld die Geeignetheit fest.

Die Vorgehensweise bei der Auswahl der Familie gilt auch bei einem Familienwechsel innerhalb der laufenden Hilfe.

Eine Familie kann auch die Familie des Bruders oder der Schwester oder die Familie eines sonstigen nahen Angehörigen des Hilfesuchenden sein. Das Begleitete Wohnen bei den Eltern oder den Kindern des Hilfesuchenden kann nach diesen Richtlinien jedoch nicht durchgeführt werden.

3. Personenkreis, Dauer des Aufenthaltes

3.1 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahme in das Begleitete Wohnen in Familien finden erwachsene, nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderte Menschen, die zwar zu einer selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind, für längere Zeit oder auf Dauer von ihren Familien nicht mehr häuslich betreut werden können, stationärer Hilfeleistung aber nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte Menschen nach § 35 a SGB VIII (i. V. m. § 41 SGB VIII) gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

3.2 Dauer des Aufenthaltes in einer Familie

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Familie richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) unter Beachtung der im Gesamtplan (Ziff. 3.3) beschriebenen Hilfeziele.

3.3 Gesamtplan

Das Landratsamt Rottweil (Leistungsträger) ermittelt im Rahmen der Gesamtplanung vor Hilfebeginn den Bedarf des Antragstellers.

4. Träger des Begleiteten Wohnens in Familien (Leistungserbringer)

4.1 Träger des Begleiteten Wohnens in Familien können vor allem sein:

- Träger von Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe im Landkreis Rottweil, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen worden ist
- Sonstige freie Träger, die Gemeinnützigkeit nachweisen und einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören
- Gemeinden und Landkreise

Der Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII ist zu beachten.

Der Zulassung eines Trägers steht nicht entgegen, dass er zugleich Träger des Betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen (BWB) ist.

4.2 Bei der Auswahl von Trägern des Begleiteten Wohnens in Familien sind folgende Kriterien zu beachten:

Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten.

- Es muss gewährleistet sein, dass das Begleitete Wohnen in Familien ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Gebiet des betreffenden Stadt- oder Landkreises sichergestellt ist.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit soll möglichst sichergestellt werden, dass vor allem bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung des Begleiteten Wohnens in einer Familie eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige geeignete Einrichtung erfolgen kann.

- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und das Begleitete Wohnen in Familien entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.
- Weitere Träger des Begleiteten Wohnens in Familien können im Landkreis Rottweil zugelassen werden, wenn zwischen den Trägern verbindliche konzeptionelle Absprachen (z. B. Einzugsbereich, Personenkreis) getroffen werden, welche die Arbeit bereits bestehender Träger nicht beeinträchtigen.

Dem Antrag des Trägers des Begleiteten Wohnens auf Zulassung nach Ziffer 8.1 ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

5. Fachpersonal

Die Begleitung des erwachsenen behinderten Menschen in der Familie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

In der Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft zehn erwachsene behinderte Menschen in Familien betreuen.

6. Art und Umfang der Leistungen

Leistungen werden in folgendem Umfang gewährt:

6.1 Leistungen an den Träger des Begleiteten Wohnens in Familien

6.1.1 Maßnahmepauschale

Die Personal- und Sachkosten des für die Begleitung eingesetzten Fachpersonals (Ziff. 5) werden vom Landkreis Rottweil über eine für jeden Einzelfall gezahlte Maßnahmepauschale abgegolten. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen (z. B. Leistungen nach dem, SGB II, SGB III, SGB XII, etc) sind anzurechnen.

6.1.2 Höhe der Maßnahmepauschale

Die Höhe der Maßnahmepauschale richtet sich nach der mit den einzelnen Trägern des Begleitenden Wohnens in Familien vereinbarten Vergütung.

Abweichend hiervon wird die Maßnahmepauschale auf Antrag während des ersten Jahres des Begleiteten Wohnens in einer Familie um 10 % erhöht, wenn

sich der Hilfesuchende zu Beginn des Begleiteten Wohnens noch nicht in der Familie befand. Ob der Erhöhungstatbestand vorliegt, ist dem Landkreis Rottweil im Zusammenhang mit der Beantragung der Leistungen nach diesen Richtlinien darzulegen.

6.1.3 Anpassung der Maßnahmepauschale

Die Maßnahmepauschale wird in entsprechender Anwendung der für die Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff SGB XII geltenden Regelungen fortgeschrieben.

6.2 Leistungen an die Familie

Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt in Höhe von derzeit 475,00 Euro monatlich (Stand 01.05.2018).

Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung des behinderten Menschen außerhalb der Familie (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz o. ä.) ist das Betreuungsentgelt um 20 % zu kürzen und beträgt damit derzeit 380,00 Euro monatlich (Stand 01.05.2018).

6.3 Leistungen an den Hilfesuchenden

6.3.1 Grundsatz

Der Hilfesuchende kann bei unzureichendem Einkommen Leistungen nach SGB II/SGB XII und den entsprechenden Sozialhilferichtlinien (SHR) von Baden-Württemberg erhalten. Abweichend von den SHR ist als Kosten der Unterkunft ein Betrag nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge in der jeweils geltenden Fassung, erhöht um 20 %, anzusetzen, weil der behinderte Mensch regelmäßig nicht nur ein Zimmer, sondern die ganze Wohnung/das ganze Hausgrundstück der Familie mitbenutzt.

6.3.2 Weiterleitung der Leistungen an die Familie

Soweit die entsprechenden Leistungen von der Familie erbracht werden, ist die hierfür gewährte Sozialhilfe, bzw. SGB II Leistung vom behinderten Menschen an die Familie weiterzuleiten. Im Einzelfall können die Leistungen vom Sozialamt auch direkt an die Familie überwiesen werden. In jedem Falle sind dem behinderten Menschen jedoch mindestens ein Barbetrag und die im Rahmen der Sozialhilfe zu gewährende Bekleidungspauschale in Einrichtungen zur persönlichen Verfügung in entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XII zu belassen.

6.4 Beginn und Ende der Leistungen, Vorübergehende Abwesenheit

6.4.1 Beginn der Leistungen

Die Leistungen nach Ziffer 6.1 bis 6.2 werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem das Begleitete Wohnen in der Familie tatsächlich stattfindet, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Landratsamt Rottweil.

6.4.2 Ende der Leistungen

Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Familie als beendet angesehen wird (z. B. Rückverlegung in das Heim). Sie enden ferner, wenn der erwachsene behinderte Mensch soweit selbstständig ist, dass eine weitere Begleitung durch eine Fachkraft nicht mehr notwendig ist. Die Leistungsvergütung wird für den vollen Monat abgerechnet.

6.4.3 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit des erwachsenen behinderten Menschen aus der Familie (z. B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Leistungen, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu prüfen, ob diese Absicht noch realistisch ist.

Der Träger des Begleiteten Wohnens ist verpflichtet, den Landkreis Rottweil und die für die Leistungen nach SGB II/XII zuständigen Stellen von Abwesenheitszeiten von mehr als zwei Monaten aus der Familie zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die Leistungen nach Ziffer 6.4.2 einzustellen sind.

6.5 Urlaubsregelung

6.5.1 Urlaub des erwachsenen behinderten Menschen mit der Familie

Verbringt die Familie den Urlaub gemeinsam mit dem von ihr betreuten erwachsenen behinderten Menschen, werden die Leistungen (Ziffer 6.2 und 6.3) weitergewährt.

6.5.2 Urlaub der Familie ohne den erwachsenen behinderten Menschen

Verbringt die Familie ihren Urlaub nicht zusammen mit dem erwachsenen behinderten Menschen, werden die Leistungen nach Ziffer 6.2 für die Dauer von 4 Wochen weitergewährt. Erfolgt eine Überschreitung dieses Zeitraums wird das folgende Betreuungsentgelt taganteilig, um die Urlaubstage gekürzt.

Erfolgt die Betreuung des erwachsenen behinderten Menschen während dieser Zeit in einer Urlaubsgastfamilie erhält diese Leistungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 6.2 und 6.3 taganteilig.

6.6 Probewohnen in der Familie

6.6.1 Leistungen an den Träger des Begleiteten Wohnens

Das Probewohnen wird nach Genehmigung durch den Kostenträger durchgeführt.

Erfolgt ein Probewohnen in einer Familie, wird eine Maßnahmepauschale in entsprechender Anwendung von Ziffer 6.1.2 Abs. 1 für die Dauer von höchstens acht Wochen gewährt. Die Abrechnung der Maßnahmepauschale erfolgt taganteilig.

Probewohnen im Sinne dieser Richtlinien sind kurzfristige Aufenthalte (Tage oder Wochen) während eines Erprobungszeitraumes von maximal acht Wochen in einer Familie, in denen die Geeignetheit sowohl des erwachsenen behinderten Menschen als auch der Familie zur Durchführung des Begleiteten Wohnens geprüft wird.

Die tatsächliche Dauer des Erprobungszeitraumes wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

6.6.2 Leistungen an die Familie

Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 6.2 dieser Richtlinien. Das Betreuungsentgelt wird taganteilig ausgezahlt.

6.7 Leistungen zum Lebensunterhalt

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden keine Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht. Diese sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Stellen (Bundesagentur für Arbeit – ALG II; Sozialamt – Abteilung Grundsicherung, Sozialamt - Abt. Hilfe zum Lebensunterhalt) zu beantragen.

7. Einsatz von Einkommen und Vermögen/Sonstige vorrangige Ansprüche

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 87 bis 91 SGB XII einschließlich der entsprechenden SHR. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3.1.

8. Zusammenarbeit und Verfahren

8.1 Errichtung oder Erweiterung des Begleiteten Wohnens in Familien

Vor Errichtung oder Erweiterung des Begleiteten Wohnens in Familien ist die Zustimmung des Landkreises Rottweil einzuholen.

8.2 Bearbeitungszuständigkeit

Die Maßnahmepauschale (Ziffer 6.1), das Betreuungsentgelt (Ziffer 6.2) sowie die Leistungen für Probewohnen (Ziffer 6.6) werden durch den Landkreis Rottweil unmittelbar gewährt.

Die Gewährung der im Einzelfall daneben erforderlichen Hilfen nach SGB II / SGB XII (Ziffer 6.3) erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen.

8.3 Antragstellung

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Zur Entscheidung über die erstmalige Bewilligung der Maßnahmepauschale (Ziffer 6.1) bzw. des Betreuungsentgeltes (Ziffer 6.2) sind dem Landkreis Rottweil folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Sozialhilfeleistungen
- Vermögensnachweise und Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Schweigepflichtentbindung nebst ärztlichen Unterlagen bzw. Befundberichten
- Name und aktuelle Anschrift des Hilfesuchenden
- Darstellung der Aufenthaltsverhältnisse in den letzten zwei Monaten. Befindet sich der Hilfesuchende in einer vollstationären Einrichtung, sind die Dauer des Aufenthaltes sowie die letzte Anschrift vor der Aufnahme anzugeben.
- Begründung zur Aufnahme in das Begleitete Wohnen in Familien sowie eine Aussage, wie lange das Begleitete Wohnen voraussichtlich erforderlich ist.
- Anschrift der vorgesehenen Familie

Die genannten Angaben sind in der Regel anhand eines Vordruckes zu machen.

8.4 Abrechnung der Maßnahmepauschale bzw. des Betreuungsentgeltes

Die Maßnahmepauschale (Ziffer 6.1) sowie die Leistungen nach Ziffer 6.6 werden dem Landkreis Rottweil vom Träger des Begleiteten Wohnens in Familien unmittelbar in Rechnung gestellt.

Das Betreuungsentgelt (Ziffer 6.2) wird vom Landkreis Rottweil unmittelbar an die Familie ausbezahlt.

8.5 Aufnahme von Hilfesuchenden aus fremden Bereichen

Grundsätzlich steht das Begleitete Wohnen in Familien nur Hilfesuchenden offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Rottweil haben oder - bei derzeit stationär untergebrachten Hilfesuchenden - ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten.

Ausnahmsweise kann eine Aufnahme von Hilfesuchenden mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landkreises Rottweil in das Begleitete Wohnen in Familien in Betracht kommen, wenn der zuständige auswärtige Träger der Sozialhilfe die Zahlung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien vorher zusichert.

9. Qualitätssicherung

Der Träger des Begleiteten Wohnens in Familien verpflichtet sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen durch den Landkreis Rottweil zu schaffen.

Der Landkreis Rottweil ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal zu unterrichten. Die entsprechenden Tätigkeitsnachweise / Falldokumentationen sind unaufgefordert vorzulegen.

Im Übrigen ist mit dem Träger des Begleiteten Wohnens in Familien eine Vereinbarung über Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen abzuschließen (§ 76 Abs. 3 SGB XII).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2018 in Kraft.